

Die zweite Kammer war, wie auch die erste Kammer, dem Entwurfe beigetreten, hatte jedoch das Wort „Kreisdirection“ vertauscht mit dem Worte „Generalcommando“. In der Vereinigungsdeputation hat man sich aber überzeugt, namentlich auch auf eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissars, daß diese §. 7 nunmehr, nachdem die Ausschüsse durch die angenommene §. 8 a. c. d. aufgehoben worden sind, gar nicht mehr nöthig ist. Sein eigentlicher Zweck hat sich durch die Annahme der späteren §. 8 a. bis d. gänzlich erledigt, man hat deshalb beschlossen, diese §. 7 gänzlich ausfallen zu lassen, und es beantragt daher die Deputation, die genannte §. 7 abzulehnen.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch hier Niemand das Wort begehrt, so werde ich fragen: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation die §. 7 des Entwurfes ablehnen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei den §§. 8 a. bis d., welche von der ersten Kammer eingeschaltet worden sind, und deren Zweck namentlich dahin ging, die Ausschüsse zu beseitigen und den Mannschaften das ihnen zeither zugestandene Wahlrecht zu entziehen, bei diesen Paragraphen sage ich, ist die zweite Kammer der ersten Kammer durchgängig beigetreten, nur hatte sie das vorkommende Wort „Regierungsbehörde“ vertauscht mit dem Worte „Generalcommando“. In der heutigen Vereinigungsdeputation, wo man auch auf diese Paragrahe wieder zu sprechen kam, hat man jedoch für nothwendig gefunden, daß das darin mehrmals vorkommende Wort „Regierungsbehörde“ vertauscht werden möge mit den Worten: „Ministerium des Innern“. Es ist nämlich keine andere Behörde damit gemeint, als das Ministerium des Innern, und man hielt es daher für zweckmäßig, gleich dieses namentlich aufzuführen. Die Staatsregierung hat sich damit vollkommen einverstanden erklärt, und es geht also der Antrag der Deputation dahin, das Wort „Regierungsbehörde“ in dieser §. 8 a. bis d. jedesmal zu vertauschen mit den Worten: „Ministerium des Innern.“

Präsident v. Schönfels: Wenn auch hier Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation in den §§. 8 a. bis d. das Wort „Regierungsbehörde“ vertauschen wollen mit den Worten: „Ministerium des Innern?“ — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Da durch die angenommene §. 8 a. — d. die Ausschüsse beseitigt worden sind, so war es nöthig, Bestimmungen darüber zu treffen, wer künftig die Disciplinarvergehen zu untersuchen und wer darüber zu entscheiden hat. Sie werden sich erinnern, daß Ihre Deputation in ihrem Berichte ihre Ansichten mittheilte, welche dahin gingen, daß die Disciplinarangelegenheiten entweder künftighin der Justizbehörde des Ortes oder einem anzustellenden Auditeur, der mit Beisitzern aus der Communalgarde

zu umgeben ist, oder einem aus den Chargen der Communalgarde zu erwählenden Communalgardengericht übertragen werden müssen. Die zweite Kammer hat sich mit diesen Ansichten nicht durchgängig einverstanden erklärt, sie ist der Meinung, daß alle Disciplinarangelegenheiten in der Regel den Ortsbehörden zu überlassen sein möchten, und daß nur in den größern Städten eine Ausnahme zu machen sei, indem es für diese zweckmäßiger sei, wenn ein Auditeur besonders für Disciplinarangelegenheiten angestellt würde. Die zweite Kammer hat nun, gestützt auf diese Ansicht, einen Antrag in die ständische Schrift angenommen, welcher so lautet: „daß alle Geschäfte, welche zeither den Ausschüssen obgelegen, in der Regel auf die Ortsobrigkeiten übergehen sollen.“ Das war der Antrag, welchen die zweite Kammer in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen hat. In der heutigen Vereinigungsdeputation hat man sich indeß überzeugt, daß es wohl zweckmäßiger sei, wenn man in dieser Hinsicht dem künftigen Disciplinarregulativ nicht vorgreife, sondern der Regierung überlasse, welchen von diesen Vorschlägen und was sie überhaupt wegen dieser Disciplinaruntersuchungen für zweckmäßig halte. Man hat daher beschlossen, diesem ständischen Antrage der zweiten Kammer nicht beizutreten. Die Deputation beantragt also, dem soeben erwähnten ständischen Antrage nicht beizupflichten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den Theil des soeben vorgetragenen Berichts etwas zu äußern gedenkt. Es scheint dies nicht der Fall zu sein; ich frage daher: „ob die Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation den Antrag, welchen die zweite Kammer in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen hat, in Wegfall gebracht wissen will?“ — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: In §. 9 endlich hatten wir beschlossen, daß die Entschädigung, welche der Commandant wegen gehabten Dienstaufwandes zu erhalten hat, nicht aus der Gemeindecasse, wie es im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, erhalten soll, sondern auch fernerhin, wie zeither, aus der Staatscasse. In dieser Hinsicht ist die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer durchgängig beigetreten, es wird daher hier einer Abstimmung nicht bedürfen.

Präsident v. Schönfels: Es würde hier eine Frage nicht zu stellen sein, und somit wäre auch dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erschöpft. Es ist dies zugleich der letzte gewesen, wir würden daher nur noch die Vorlesung des Protocolls zu vernehmen haben.

(Hierauf wird der erste durch Herrn Secretair v. Polenz aufgenommene Theil des Protocolls von diesem und der zweite von Herrn Secretair Bürgermeister Starke aufgenommene von letzterem vorgetragen, worauf die Kammer nach einer kleinen Bemerkung des Herrn Bürgermeister Hennig das